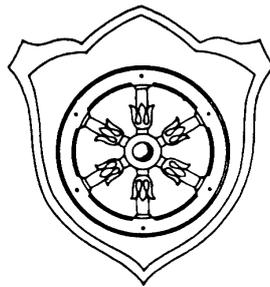


Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 25/2013
vom 19.06.2013**

Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 4. Juni 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der **Maria-Jockel-Kindertagesstätte** erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte wird von der Schöfferstadt Gernsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme entsteht nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöfferstadt Gernsheim einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Kindertagesbetreuung. Der Magistrat entscheidet über die sozialen Zugangskriterien sowie die Anzahl der bereit gestellten Plätze der Mittagsversorgung. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst bei frei werdenden Plätzen ein Nachrücken erfolgen. Bei mangelnder Auslastung der Mittagsversorgung ist der Magistrat berechtigt, das Angebot mit Beschlussfassung einzustellen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes sowie der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Zur Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung in den ersten Wochen nur stundenweise betreut, damit eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet wird.

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeit wird vom Magistrat festgesetzt und bekannt gemacht.
- (2) Die Schließzeiten werden durch die Kindertagesstättenleitung festgelegt und den Eltern durch Aushang und in der Kindertagesstätten-Zeitung bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr, für die Dauer von drei Wochen während der hessischen Sommerferien und an den festgesetzten Teamnachmittagen (jeweils 1. und 3. Montag eines Monats) bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.
- (3) Gleiches gilt, wenn das Betreuungspersonal zu Betriebs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in der Kindertagesstätte und durch Bekanntmachung in der Kindertagesstätten-Zeitung „Bimmelbahn“.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches am Aufnahmetag nicht älter als 3 Wochen sein darf, nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Kindertagesstättenleitung nach vorheriger Anmeldung.
- (3) Mit der Unterschriftsleistung auf dem Anmeldeformular erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und sollen praktische, leicht zu reinigende Kleidung tragen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt durch die persönliche Übernahme der Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter.
- (4) Die Schöfferstadt Gernsheim ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst an der Kindertagesstätte in deren Obhut übergeben werden, so muss, so-

fern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leiterin der Kindertagesstätte vorgelegt werden.

- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, spätestens am zweiten Tage der Erkrankung die Kindertagesstättenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten eingehalten worden sind.

§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zur Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Kindertagesstättenleitung festgelegt.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte pro Gruppe zwei Personen als Elternbeiräte. Dies kann durch Wahl der gesamten Elternschaft oder durch die Wahl von Gruppenbeiräten erfolgen. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates.
- (3) Der Elternbeirat wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl hat in der ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindertagesstättenjahres, spätestens bis Ende Oktober eines jeden Betreuungsjahres, zu erfolgen.
- (4) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Eltern bzw. des Elternbeirates werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten im Regelfalle durch mündliche Verhandlungen erledigt; auf Wunsch der Eltern bzw. des Elternbeirates wird hierüber eine schriftliche Auskunft erteilt.
- (5) Aus der Mitte des Elternbeirates werden für die Dauer des Betreuungsjahres ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (6) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kindertagesstättenleitung und bei Bedarf ein Vertreter des Trägers teil. Gruppenleiterinnen der Kindertagesstätte können teilnehmen.
- (7) Der Elternbeirat wird durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangen.

§ 9 Organisation und Aufgaben des Elternbeirates

- (1) **Der Elternbeirat ist vom Träger bzw. der Kindertagesstättenleitung über folgende Angelegenheiten zu informieren:**

- a) Stellenbesetzung im Kindertagesstättenbereich
- b) Sonderveranstaltungen
- c) Vorlage von Arbeitsrichtlinien, pädagogischen Konzepten etc.
- d) vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten

(2) Der Elternbeirat ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:

- a) Versetzungen im Personalbereich
- b) Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel etc.
- c) Änderungen in der pädagogischen Konzeption
- d) Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch
- e) Veränderungen im Raumangebot.

(3) Der Zustimmung des Kindertagesstättenelternbeirates bedürfen:

- a) die Aufstellung einer speziellen Kindertagesstättenordnung
- b) die Änderung der Öffnungszeiten.

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind mit dem Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

Verweigert der Kindertagesstätten-Elternbeirat die Zustimmung, so entscheidet in diesem Falle der Magistrat abschließend.

(4) Verschwiegenheit:

Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

(5) Kosten:

- a) Die Elternvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.
- b) Der Elternvertretung sind für ihre Veranstaltungen die Räume der Maria-Jockel-Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte und die Teilnahme am Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind 3 Wochen vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen. Gehen sie nach diesem Termin ein, werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam.

- (2) Das Betreuungsjahr endet jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- (3) Kinder, die im Herbst zur Schule kommen und die nicht bis zum allgemeinen Entlassungszeitpunkt, d. h. zum 31. Juli eines Jahres, in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen unter Berücksichtigung der üblichen Kündigungsfrist (Abs. 1) spätestens zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich abgemeldet werden. Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres wirksam werden, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung.
- (5) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als 3 Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung vom Besuch der Kindertagesstätte fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherige Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der städt. Kindertagesstätte vom 20. Juni 2012 sowie alle bis zum jetzigen Zeitpunkt dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 05.06.2013

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Schöfferstadt Gernsheim über die Benutzung der Maria-Jockel-Kindertagesstätte wurde am 19.06.2013 in der Ried-Information Nr. 25/2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 20.06.2013

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D.S. Gez. Burger, Bürgermeister